

RS UVS Kärnten 1994/04/26 KUVS-1955/5/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1994

Rechtssatz

Eine Verfolgungsverjährung tritt ua gemäß § 31 Abs 1 VStG auch dann nicht ein, wenn eine verjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist von einer für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens unzuständigen Behörde gesetzt wurde und diese Behörde das VStG anzuwenden hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at